

Schutz- und Hygienekonzept für Beerdigungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Füssen

Nach Maßgabe der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) und der jeweils geltenden Änderungsverordnung ist für Bestattungen/Beerdigungen ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Für den städtischen Waldfriedhof an der Augsburgener Straße 62, 87629 Füssen und dem städtischen Friedhof in Hopfen am See, Riedener Straße 1/2, 87629 Füssen gilt bei Bestattungen/Beerdigungen folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

Für Bestattungen/Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 und im Übrigen § 1 und § 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Die Teilnahme an einer Beerdigung sollte dem engsten Familien- und Freundeskreis vorbehalten bleiben. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie für die Beisetzung/Beerdigung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

1. Benutzung der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes

- a) In der Aussegnungshalle dürfen nur die freigegebenen Sitzgelegenheiten genutzt werden, d.h. es dürfen nur maximal 20 Personen der Trauergemeinde eintreten. Für diese gilt, wie auf dem gesamten Friedhof bei Beerdigungen/Bestattungen, Maskenpflicht, wünschenswert ist das Tragen von FFP2-Masken. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden. Die Türen zum Ausgang der Aussegnungshalle bleiben während der Trauerfeier, Totengebete, Aussegnung und Abschiednahme offen. Damit wird u.a. ein Anfassen der Türen vermieden.
- b) Wenn mehr Trauergäste kommen als in der Aussegnungshalle Platz haben, dürfen sich diese im Freien vor der Aussegnungshalle aufstellen. Sie haben einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben.

2. Regelungen bei der Beisetzung/Beerdigung auf beiden städt. Friedhöfen

- a) Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Auf den Friedhöfen gilt generell Maskenpflicht bei Teilnahme an einer Beerdigung/Bestattung! Nach Abschluss der Bestattung verlassen die Besucher geordnet und mit Abstand den Friedhof.
- b) Die Höchstteilnehmerzahl an der Bestattungsfeier beträgt 100 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- c) Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg dürfen nur von einer Person durchgeführt werden. Bei einer Benutzung der berührten Gegenstände durch eine Person ist danach eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- d) Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind anschließend zu desinfizieren

3. Sonstiges

- a) Am Eingang zur Aussegnungshalle steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel. Handwaschmöglichkeit ist zudem in den öffentlichen Toiletten auf dem Waldfriedhof gegeben.
- b) Grundsätzlich sind an COVID-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an einer Beerdigung ausgeschlossen.
- c) Personen mit höherem Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI wird dringend empfohlen, größeren Menschenmassen fernzubleiben.

4. Maßnahmen der Stadt Füssen

Folgende Maßnahmen werden bei jeder Bestattung/Beerdigung von Seiten der Stadt Füssen, verantwortlich ist der städt. Friedhofswärter, durchgeführt:

1. Bereitstellen des Desinfektionsständers
2. Plakatierung der Gebotsschilder „Maskenpflicht“

3. Reinigung der öffentlichen Toilettenanlage
4. Offenhalten der Türen bei der Aussegnungsfeierlichkeit
5. Desinfektion von gemeinsam genutzten Gegenständen/Objekten (z.B. Mikrophon)
6. Hinweis auf die Abstandspflicht in der Aussegnungshalle
7. Hinweis auf das Vermeiden von Körperkontakt per Plakat
8. Hinweis auf Tragen von Mund-Nasenbedeckung in der Aussegnungshalle

Die Beschäftigten des Friedhofsträgers (Firma Immler) werden über die Hygienemaßnahmen, den sicheren Umgang mit Schutzmaterial und Abfällen sowie den sicheren Umgang miteinander unterwiesen.

Das Schutzkonzept wird auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt. Zudem hängt es auf dem Waldfriedhof öffentlich aus.

Füssen, 09.03.2021
Stadt Füssen
Friedhofsverwaltung